

<p style="text-align: center;">Alt – Fassung von 2014</p>	<p style="text-align: center;">Neu – mit Markierung der Änderungen</p> <p style="text-align: center; color: green;">grün = neu, rot = gestrichen</p> <p style="text-align: center; background-color: yellow;">gelb markiert = Ergänzungen aus VA-Sitzung</p>
<p style="text-align: center;">I. Grundsatz</p> <p>Nach dieser Richtlinie soll gegenüber solchen Bürgern bzw. Persönlichkeiten, die sich über das normale Maß hinaus für das Wohl der Stadt Tettnang und ihrer Bevölkerung eingesetzt haben, ein besonderer Dank in Form folgender Ehrungen ausgesprochen werden.</p>	<p style="text-align: center;">I. Grundsatz</p> <p>Die Stadt Tettnang ist sich darüber bewusst, dass vom Gemein-sinn getragenes gesellschaftliches und ehrenamtliches Wirken in einer Gemeinschaft unabdingbare Voraussetzungen für ein bürgerchaftliches und soziales Miteinander sind. Mit Nach dieser Richtlinie soll gegenüber den solchen Bürgerinnen und Bürgern bzw. Persönlichkeiten, die sich über das normale Maß hinaus in besonderem Maß für das Wohl der Stadt Tettnang und ihrer Bevölkerung einsetzen eingesetzt haben, ein besonderer Dank in Form folgender Ehrungen ausgesprochen werden.</p>
<p style="text-align: center;">II. Ehrungen für besondere Verdienste</p> <p>§ 1 Stufen der allgemeinen Auszeichnungen und deren Bedeutung</p> <p>(1) <u>Ehrenbürgerschaft:</u> Das Ehrenbürgerrecht der Stadt Tettnang gemäß § 20 GemO kann Persönlichkeiten, die sich in außergewöhnlich vorbildlicher und besonders herausragender Weise um die Stadt Tettnang und ihre Bürgerschaft verdient gemacht haben, verliehen werden. Dies ist die höchste Auszeichnung die von der Stadt vergeben werden kann. Der Gemeinderat beschließt auf Vorschlag in nichtöffentlicher Sitzung über das</p>	<p style="text-align: center;">II. Ehrungen für besondere Verdienste</p> <p>§ 1 Stufen der allgemeinen Auszeichnungen und deren Bedeutung</p> <p>(1) Die Auszeichnungen werden als Zeichen dankbarer Würdigung für besondere Verdienste um die Stadt Tettnang und ihrer Bevölkerung in den Bereichen des sozialen, sportlichen und kulturellen Lebens, von Politik, Gemeinschaft, Kirche, Städtepartnerschaft, Wirtschaft und Wissenschaft verliehen.</p>

Ehrenbürgerrecht. Der Beschluss muss mit einer 2/3 Mehrheit erfolgen. Vorschläge zur Verleihung können der Bürgermeister, mindestens drei Mitglieder des Gemeinderates oder des Ortschaftsrates einreichen. Zudem können aus der Bürgerschaft Vorschläge eingereicht werden, die nach Vorprüfung der Verwaltung zur Beratung in den Gemeinderat gegeben werden. Der Antrag aus der Bürgerschaft muss von mindestens drei Bürgern unterzeichnet sein. Bei Einreichung des Vorschlags sollen die besonderen Verdienste der zu ehrenden Persönlichkeit geschildert werden.

(2) Goldene Verdienstmedaille:

Am 25. Oktober 1982 wurde vom Gemeinderat eine „Verdienstmedaille der Stadt Tettngang“ zur Würdigung besonderer Verdienste um die Stadt Tettngang gestiftet. Die Verdienstmedaille wird in Gold verliehen und ist eine besondere und hohe Ehrung, die nur persönlich an Bürgerinnen, Bürger und andere Persönlichkeiten, die sich um die Stadt Tettngang besonders verdient gemacht haben, durch Gemeinderatsbeschluss verliehen wird. Die Goldene Verdienstmedaille steht in der Rangfolge hinter der Ehrenbürgerschaft. Zu den Grundsätzen der Verleihung einer Verdienstmedaille wurde 1982 eine gesonderte Richtlinie festgelegt, auf die hier verwiesen wird. Die Richtlinie wird in Anlage I beigefügt.

(3) Silberne und Goldene Stadtmedaille

Die Stadt Tettngang verleiht die Silberne bzw. Goldene Stadtmedaille als Zeichen dankbarer Würdigung für besondere Verdienste um die Gemeinde und ihre Bevölkerung. Die

(2) Personenkreis: Es können einzelne Personen, Gruppen, Vereine und Organisationen ausgezeichnet werden, die in Tettngang ansässig sind oder sich in Tettngang engagieren.

(3) Die Stadt Tettngang hat folgende Auszeichnungen zu vergeben, in ihrer Rangfolge aufsteigend:

1. Ehrenbrief:

Der Ehrenbrief wird für ehrenamtliches Engagement von mindestens 10 Jahren verliehen. Die im Ehrenamt ausgeübte Funktion muss dabei mit besonderer Verantwortung verbunden sein und einen zeitlich erheblichen Umfang haben, z. B. als Mitglied des Vorstandes, Sprecher/in einer Initiative, in der Nachwuchsförderung oder in vergleichbarer Weise. Der Ehrenbrief kann zudem als Würdigung für besondere Verdienste um die Stadt Tettngang und ihrer Bevölkerung verliehen werden, unabhängig von der zeitlichen Dauer.

2. Silberne Stadtmedaille:

Die Verleihung der Silbernen Stadtmedaille erfordert neben den unter Ziffer 1 genannten Voraussetzungen ein ehrenamtliches Engagement von mindestens 15 Jahren. Die Silberne Stadtmedaille kann zudem als Würdigung für besondere Verdienste um die Stadt Tettngang und ihrer Bevölkerung verliehen werden, unabhängig von der zeitlichen Dauer.

Goldene Stadtmedaille steht in der Rangfolge hinter der Goldenen Verdienstmedaille; die Silberne Stadtmedaille dahinter. Der Gemeinderat beschließt auf Vorschlag in nichtöffentlicher Sitzung über die Verleihung der Stadtmedaillen. Vorschläge zur Verleihung können der Bürgermeister, mindestens drei Mitglieder des Gemeinderates oder des Ortschaftsrates einreichen. Zudem können aus der Bürgerschaft Vorschläge eingereicht werden, die nach Vorprüfung der Verwaltung zur Beratung in den Gemeinderat gegeben werden. Der Antrag aus der Bürgerschaft muss von mindestens drei Bürgern unterzeichnet sein. Bei Einreichung des Vorschlags sollen die besonderen Verdienste der zu ehrenden Persönlichkeit geschildert werden.

- (4) Die Ehrungen können bei Vorliegen der Voraussetzungen unabhängig voneinander verliehen werden.
- (5) Über die Verleihung der in Absatz 1 bis 3 aufgeführten Auszeichnungen wird eine Urkunde ausgestellt, die der ausgesprochenen Ehrung jeweils gerecht wird, den Namen des/der Geehrten und gegebenenfalls die Würdigung seiner besonderen Verdienste enthält.

3. Goldene Stadtmedaille:

Die Verleihung der Goldenen Stadtmedaille erfordert neben den unter Ziffer 1 genannten Voraussetzungen ein ehrenamtliches Engagement von mindestens 20 Jahren. Die Goldene Stadtmedaille kann zudem als Würdigung für besondere Verdienste um die Stadt Tett nang und ihrer Bevölkerung verliehen werden, unabhängig von der zeitlichen Dauer.

4. Goldene Verdienstmedaille:

Am 25. Oktober 1982 wurde vom Gemeinderat eine „Verdienstmedaille der Stadt Tett nang“ zur Würdigung besonderer Verdienste um die Stadt Tett nang gestiftet. Die Verdienstmedaille wird in Gold verliehen und ist eine besondere und hohe Ehrung, die nur persönlich an Bürgerinnen, Bürger und andere Persönlichkeiten, die sich um die Stadt Tett nang besonders verdient gemacht haben, durch Gemeinderatsbeschluss verliehen wird. ~~Die Goldene Verdienstmedaille steht in der Rangfolge hinter der Ehrenbürgerschaft.~~ Zu den Grundsätzen der Verleihung einer Verdienstmedaille wurde 1982 eine gesonderte Richtlinie festgelegt, auf die hier verwiesen wird. ~~Die Richtlinie wird in Anlage I beigelegt.~~

5. Ehrenbürgerschaft:

Die Ehrenbürgerschaft ist die bedeutendste Auszeichnung der Stadt Tett nang. Das Ehrenbürgerrecht der Stadt Tett nang gemäß § 20 22 GemO kann Persönlichkeiten, die sich in außergewöhnlich vorbildlicher und

besonders herausragender Weise um die Stadt Tettnang und ihre Bürgerschaft verdient gemacht haben, verliehen werden. Der Beschluss des Gemeinderats muss mit einer 2/3 Mehrheit erfolgen.

- (4) Der Gemeinderat beschließt ~~auf Vorschlag~~ nach Vorprüfung durch die Verwaltung in nichtöffentlicher Sitzung über die Verleihung der ~~Stadtmedaillen~~ Auszeichnungen, ausgenommen des Ehrenbriefs. Vorschläge zur Verleihung können der Bürgermeister / die Bürgermeisterin, sowie mindestens drei Mitglieder des Gemeinderates oder des Ortschaftsrates einreichen. Zudem können aus der Bürgerschaft, von Vereinen, Gruppierungen oder sonstigen Organisationen aus Tettnang detailliert und schriftlich Vorschläge eingereicht werden. ~~die nach Vorprüfung der Verwaltung zur Beratung in den Gemeinderat gegeben werden. Der Antrag aus der Bürgerschaft muss von mindestens drei Bürgern unterzeichnet sein. Bei Einreichung des Vorschlags sollen die besonderen Verdienste der zu ehrenden Persönlichkeit geschildert werden.~~
- (5) Über die Verleihung der Auszeichnungen (ausgenommen Ehrenbrief) wird eine Urkunde ausgestellt, die der ausgesprochenen Ehrung jeweils gerecht wird, den Namen des/der Geehrten und gegebenenfalls die Würdigung seiner / ihrer besonderen Verdienste enthält.
- (6) Die Ehrungen können bei Vorliegen der Voraussetzungen unabhängig voneinander verliehen werden.

<p>§ 2 Ehrung für Blutspender</p> <p>Bürgerinnen und Bürger, die 10, 25, 50, 75 oder 100 Mal Blut gespendet haben, werden geehrt. Das Deutsche Rote Kreuz informiert die Stadt darüber, welche Blutspender zu ehren sind und für welches Jubiläum. Darüber hinaus werden auch die Ehrennadeln mitgeliefert. Die Blutspender erhalten dann, im Rahmen einer von der Stadt vorbereiteten Feierlichkeit die vom Deutschen Roten Kreuz in der jeweiligen Stufe verliehene Ehrennadel verbunden mit Glückwünschen und einem Präsent des Bürgermeisters.</p>	<p>§ 2 Ehrung für Blutspender</p> <p>Bürgerinnen und Bürger, die 10, 25, 50, 75 oder 100 Mal Blut gespendet haben, werden geehrt. Das Deutsche Rote Kreuz informiert die Stadt darüber, welche Blutspender zu ehren sind und liefert die Ehrennadeln. und für welches Jubiläum. Darüber hinaus werden auch die Ehrennadeln mitgeliefert. Die Blutspender erhalten dann, im Rahmen einer von der Stadt vorbereiteten Feierlichkeit die vom Deutschen Roten Kreuz in der jeweiligen Stufe verliehene Ehrennadel verbunden mit Glückwünschen und einem Präsent des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin.</p>
<p>§ 3 Ehrung von Gemeinderäten und Ortschaftsräte für kommunalpolitische Tätigkeit</p> <p>(1) Eine Ehrung beim Ausscheiden von Gemeinderäten und Ortschaftsräten für langjährige Zugehörigkeit zum Gemeinderat / Ortschaftsrat soll nach folgenden Maßgaben erfolgen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für mind. 10 Jahre Mitgliedschaft: Verleihung der Ehrennadel des Gemeindetags für 10-jährige kommunalpolitische Tätigkeit. 2. Für mind. 15 Jahre Mitgliedschaft: Verleihung der Silbernen Stadtmedaille. 	<p>§ 3 Ehrung von Mitgliedern des Gemeinderats bzw. des Ortschaftsrats Gemeinderäten und Ortschaftsräte für kommunalpolitische Tätigkeit</p> <p>(1) Eine Ehrung beim Ausscheiden von Mitgliedern des Gemeinderats bzw. des Ortschaftsrats Gemeinderäten und Ortschaftsräten für langjährige Zugehörigkeit zum Gemeinderat / Ortschaftsrat soll nach folgenden Maßgaben erfolgen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für mind. 10 Jahre Mitgliedschaft: Verleihung der Ehrennadel des Gemeindetags für 10-jährige kommunalpolitische Tätigkeit. 2. Für mind. 15 Jahre Mitgliedschaft: Verleihung der Silbernen Stadtmedaille.

Verleihung der Ehrennadel des Gemeindetags für 10-jährige kommunalpolitische Tätigkeit (falls diese noch nicht verliehen wurde).

3. Für mind. 20 Jahre Mitgliedschaft:
Verleihung der Silbernen Stadtmedaille (falls diese noch nicht verliehen wurde)
Verleihung der Ehrennadel des Gemeindetags für 20- bzw. 25-jährige kommunalpolitische Tätigkeit.
4. Für bis zu 25 Jahren Mitgliedschaft:
Verleihung der Goldenen Stadtmedaille.
Verleihung der Ehrennadel des Gemeindetags für 20- bzw. 25-jährige kommunalpolitische Tätigkeit
5. Für mehr als 25 Jahre Mitgliedschaft
Verleihung der Goldenen Verdienstmedaille.
Verleihung der Ehrennadel des Gemeindetages für 30- oder 40-jährige kommunalpolitische Tätigkeit.

(2) Die Verleihung erfolgt ohne Beschluss des Gemeinderates.

(3) Falls ein Mitglied des Gemeinderates bzw. Ortschaftsrates sich darüber hinaus um die Stadt Tettngang und seiner Bürgerinnen und Bürger verdient gemacht hat, kann der Gemeinderat auf Vorschlag in nichtöffentlicher Sitzung eine höhere Auszeichnung beschließen. Vorschläge zur Verleihung können der Bürgermeister, mindestens drei Mitglieder des Gemeinderates oder des Ortschaftsrates und die Bürgerschaft einreichen. Hierbei sollen die besonderen Verdienste der zu

Verleihung der Ehrennadel des Gemeindetags für 10-jährige kommunalpolitische Tätigkeit (falls diese noch nicht verliehen wurde).

3. Für mind. 20 Jahre Mitgliedschaft:
Verleihung der ~~Silbernen~~ Goldenen Stadtmedaille.
Verleihung der Ehrennadel des Gemeindetags für 20- bzw. 25-jährige kommunalpolitische Tätigkeit.

~~4. Für bis zu 25 Jahren Mitgliedschaft:
Verleihung der Goldenen Stadtmedaille.
Verleihung der Ehrennadel des Gemeindetags für 20- bzw. 25-jährige kommunalpolitische Tätigkeit~~

4. Für mehr als 25 Jahre Mitgliedschaft
Verleihung der Goldenen Verdienstmedaille.
Verleihung der Ehrennadel des Gemeindetages für 25-, 30- oder 40-jährige kommunalpolitische Tätigkeit, bzw. die Ehrenstele des Gemeindetags für 50-jährige kommunalpolitische Tätigkeit.

(2) Die Verleihung erfolgt ohne Beschluss des Gemeinderates.

(3) Falls ein Mitglied des Gemeinderates bzw. Ortschaftsrates sich darüber hinaus um die Stadt Tettngang und seiner Bürgerinnen und Bürger verdient gemacht hat, kann der Gemeinderat auf Vorschlag in nichtöffentlicher Sitzung eine höhere Auszeichnung beschließen. Vorschläge zur Verleihung können der Bürgermeister / die Bürgermeisterin, mindestens drei Mitglieder des Gemeinderates oder des Ortschaftsrates und

<p>ehrenden Persönlichkeit geschildert werden (siehe § 1 dieser Richtlinie).</p>	<p>die Bürgerschaft einreichen. Hierbei sollen die besonderen Verdienste der zu ehrenden Persönlichkeit geschildert werden (siehe § 1 dieser Richtlinie).</p>
<p>§ 4 Geburtstags- und Ehejubilare</p> <p>(1) Ehrungen zum Geburtstag von aktiven Gemeinderäten und Ortschaftsräten erfolgen nach folgenden Maßgaben: An allen 10er Geburtstagen sowie zum 75. Geburtstag:</p> <ul style="list-style-type: none"> • persönlicher Glückwunsch des Bürgermeisters • Sachgeschenk <p>(2) Ehrungen von Einwohnern mit Hauptwohnsitz in Tettnang erfolgen nach folgenden Maßgaben:</p> <p>Die Jubilare werden ca. drei Wochen vor ihrem Geburtstag von der Stadt angeschrieben und werden um Mitteilung gebeten, ob sie zu ihrem Geburtstag besucht werden möchten oder ob nicht. Ferner können die Jubilare zwischen mehreren Präsentformen wählen.</p> <p>Der Besuch und die Übergabe des Präsent erfolgt innerhalb von Tettnang durch den Bürgermeister bzw. durch einen seiner Stellvertreter. In den Ortsteilen übernimmt diese Aufgabe der Ortsvorsteher.</p> <p>Die Ehrung von Geburtstagsjubilaren in obiger Form erfolgt an folgenden Geburtstagen: Am 80., 85., 90., 95. sowie an jedem auf den 95. folgenden Geburtstag.</p>	<p>§ 4 Geburtstags- und Ehejubilare</p> <p>(1) Glückwünsche Ehrungen zum Geburtstag von aktiven Mitgliedern des Gemeinderats und des Ortschaftsrats Gemeinderäten und Ortschaftsräten erfolgen nach folgenden Maßgaben:</p> <p>An allen 10er Geburtstagen sowie zum 75. Geburtstag:</p> <ul style="list-style-type: none"> • persönlicher Glückwunsch des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin • Sachgeschenk <p>(2) Ehrungen von Einwohnern mit Hauptwohnsitz in Tettnang erfolgen nach folgenden Maßgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Ehrung von Geburtstagsjubilaren in obiger Form erfolgt an folgenden Geburtstagen: Am 80., 85., 90., 95. sowie an jedem auf den 95. folgenden Geburtstag. 80, 85, 90, 95, 100 Jahre und danach in jedem Jahr (101, 102, 103, ...). 2. Die Ehrungen von Ehejubilaren (Goldene Hochzeit, Diamantene Hochzeit, Eiserne Hochzeit und auch darüber hinaus) erfolgt an folgenden Hochzeitstagen: 50, 60, 65, 70, 75 Jahre und darüber hinaus in gleicher Weise wie auch die Ehrung von Geburtstagsjubilaren in der Stadt Tettnang.

<p>(3) Die Ehrungen von Ehejubilaren (Goldene Hochzeit, Diamantene Hochzeit, Eiserne Hochzeit und auch darüber hinaus) erfolgen in gleicher Weise wie auch die Ehrung von Geburtstagsjubilaren in der Stadt Tett nang.</p>	<p>3. Die Jubilare werden ca. drei Wochen vor ihrem Geburtstag von der Stadt angeschrieben und werden um Mitteilung gebeten, ob sie zu ihrem Geburtstag besucht werden möchten. oder ob nicht. Ferner können die Jubilare zwischen mehreren Präsentformen wählen. Die Jubilare, die einen Besuch wünschen, erhalten ein Präsent.</p> <p>Der Besuch und die Übergabe des Präsen ts erfolgt innerhalb vom Stadtgebiet von Tett nang durch den Bürgermeister / die Bürgermeisterin bzw. durch einen seiner / ihrer Stellvertreter/innen. In den Ortsteilen übernimmt diese Aufgabe der Ortsvorsteher / die Ortsvorsteherin.</p>
<p>§ 5 Ehrungen für sportliche und künstlerische Leistungen auf Wettbewerbsebene</p> <p>(1) Die allgemeinen Ehrungen für Wettbewerbserfolge in sportlichen und künstlerischen Bereichen werden von den jeweiligen Vereinen und Einrichtungen selbst vorgenommen.</p> <p>(2) Für herausragende Leistungen bei Wettbewerben bzw. Wettkämpfen wird seitens der Stadt Tett nang ein Empfang mit einer Ehrung (i.d.R. eine Urkunde und ein Präsent) vorgenommen.</p> <p>(3) Herausragende Leistungen nach Absatz 2 liegen in folgenden Fällen vor:</p> <p>a) Platz 1 bis 3 bei einer Deutschen/ Europa- oder Weltmeisterschaft und der Olympiade</p>	<p>§ 5 Ehrungen für sportliche und künstlerische Leistungen auf Wettbewerbsebene</p> <p>(1) Die allgemeinen Ehrungen für Wettbewerbserfolge in sportlichen und künstlerischen Bereichen werden von den jeweiligen Vereinen und Einrichtungen selbst vorgenommen.</p> <p>(1) Für herausragende besondere Leistungen bei Wettbewerben bzw. Wettkämpfen wird seitens der Stadt Tett nang ein Empfang mit einer im Rahmen eines Empfangs oder einer anderen Veranstaltung eine Ehrung (i.d.R. eine Urkunde und ein Präsent) vorgenommen.</p> <p>(2) Herausragende Besondere Leistungen nach Absatz 2 liegen in folgenden Fällen vor (sowohl für Jugend, Aktive und Seniorinnen und Senioren):</p> <p><u>International:</u></p>

<p>b) beim Aufstieg einer Mannschaft in die höchste Bundesklasse</p> <p>c) beim Aufstellen eines anerkannten Bundesrekordes</p> <p>(4) Die Vereine sollten das Erreichen einer Leistung nach Absatz 3 im Sekretariat des Bürgermeisters melden.</p> <p>(5) Für den Behindertensport gilt dies entsprechend.</p>	<ul style="list-style-type: none">• Teilnahme an Olympia, Paralympics, Weltmeisterschaft, Europameisterschaft, World Games u.ä. <p><u>National:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Platz 1 bis 10 bei Deutschen Meisterschaften• Aufstieg einer Mannschaft oder einer Sportlerin/eines Sportlers in die höchste Bundesklasse• Berufung in die Nationalmannschaft• Aufstellen eines anerkannten Bundesrekordes <p><u>Regional:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Platz 1 bis 3 bei Württembergischen Meisterschaften• Platz 1 bis 6 bei Süddeutschen Meisterschaften <p><u>Schulsportwettbewerb „Jugend trainiert für Olympia“:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Platz 1 bis 6 auf Bundesebene• Platz 1 bis 3 auf Landesebene <p><u>Sonstiges:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Mannschaften nach 3-maligem Verbleib in der höchsten Spielklasse <p>(3) Der Stadt Tettngang sind die Leistungen nach Absatz 2 durch die Vereine zu melden. Die Vereine sollten das Erreichen einer Leistung nach Absatz 3 im Sekretariat des Bürgermeisters melden.</p> <p>(4) Für den Behindertensport gilt dies entsprechend.</p>
---	--

III. Ehrenbezeugung bei Sterbefällen

§ 6 Ehrenbezeugungen bei Sterbefällen

Beim Tod von Mitgliedern des Gemeinderates oder des Ortschaftsrates sowie bei Personen, die sich in sonstiger Weise in erhöhtem Maße sozial engagiert oder für das Wohl anderer eingesetzt haben, gelten die folgenden Regelungen:

- (1) Ein Beileidschreiben des Bürgermeisters wird zugestellt beim Tod der unter Nr. 2 bei Nachrufe und unter Nr. 3 bei Kranzspenden aufgeführten Personen, sowie beim Tod
 - a) eines Ehegatten oder Verwandten ersten Grades eines aktiven Gemeinderates, eines Bürgermeisters oder aktiven Beschäftigten der Gemeinde.
 - b) einer wichtigen Persönlichkeit, wenn die Anteilnahme der Gemeinde schriftlich ausgedrückt werden soll.
- (2) Ein Nachruf erfolgt in der Regel als Traueranzeige in den StadTtnachrichten beim Tod
 - a) eines Ehrenbürgers der Stadt Tettnang;
 - b) eines (ehemaligen) Bürgermeisters der Stadt Tettnang;
 - c) eines Gemeinderates, der bis zu seinem Ableben dem Gemeinderat angehört hat;

III. Ehrenbezeugung bei Sterbefällen

§ 6 Ehrenbezeugungen bei Sterbefällen

Beim Tod von Mitgliedern des Gemeinderates oder des Ortschaftsrates sowie bei Personen, die sich in sonstiger Weise in erhöhtem Maße sozial engagiert oder für das Wohl anderer eingesetzt haben, gelten die folgenden Regelungen:

- (1) Ein Beileidschreiben des Bürgermeisters / der **Bürgermeisterin** wird zugestellt beim Tod der unter ~~Nr.~~ **Absatz 2** bei Nachrufe und unter ~~Nr.~~ **Absatz 3** bei Kranzspenden aufgeführten Personen, sowie beim Tod
 - a) eines Ehegatten oder Verwandten ersten Grades eines aktiven **Mitglieds des Gemeinderates bzw. des Ortschaftsrates, eines Ortsvorstehers/einer Ortsvorsteherin, eines ehemaligen Bürgermeisters /einer ehemaligen Bürgermeisterin** oder aktiven Beschäftigten der **Gemeinde Stadt Tettnang**.
 - b) einer wichtigen Persönlichkeit, wenn die Anteilnahme der **Gemeinde Stadt** schriftlich ausgedrückt werden soll.
- (2) Ein Nachruf erfolgt in der Regel als Traueranzeige in den StadTtnachrichten beim Tod
 - a) eines Ehrenbürgers / **einer Ehrenbürgerin** der Stadt Tettnang;

<p>d) eines ausgeschiedenen Gemeinderates, sofern er dem Gemeinderat mindestens 2 volle Amtsperioden angehört hat;</p> <p>e) eines Mitarbeiters der Gemeindeverwaltung, sofern er bis zum Ableben bei der Gemeindeverwaltung beschäftigt war,</p> <p>f) eines Mitarbeiters der Gemeindeverwaltung, sofern er mindestens 10 Jahre bei der Gemeindeverwaltung beschäftigt war und der Eintritt in den Ruhestand von der Gemeindeverwaltung Tett nang nicht länger als 20 Jahre zurück liegt;</p> <p>g) eines aktiven Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr sowie bei Ehrenmitgliedern der selbigen.</p> <p>(3) Ein Kranz wird bei der Bestattung bei folgenden Personen gespendet:</p> <p>a) Bei einem aktiven Mitglied des Gemeinderates, der bis zu seinem Ableben dem Gemeinderat angehört hat;</p> <p>b) eines (ehemaligen) Bürgermeisters der Stadt Tett nang;</p> <p>c) eines Ehrenbürgers der Stadt Tett nang;</p> <p>d) eines Mitarbeiters der Gemeindeverwaltung, sofern er bis zum Ableben bei der Gemeindeverwaltung beschäftigt war;</p> <p>e) eines aktiven Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr sowie bei Ehrenmitgliedern der selbigen;</p> <p>f) Unglücksfällen und Katastrophen, bei denen ein öffentliches Interesse daran besteht, dass die Stadt Tett nang ihr</p>	<p>b) eines (ehemaligen) Bürgermeisters / Bürgermeisterin der Stadt Tett nang;</p> <p>c) eines (ehemaligen) Ortsvorstehers / Ortsvorsteherin;</p> <p>d) eines Mitglieds des Gemeinderates bzw. des Ortschaftsrates, der das bis zu seinem Ableben dem Gemeinderat bzw. dem Ortschaftsrat angehört hat;</p> <p>e) eines ausgeschiedenen Mitglieds des Gemeinderates bzw. des Ortschaftsrates, sofern er/sie dem Gemeinderat bzw. dem Ortschaftsrat mindestens 2 volle Amtsperioden angehört hat;</p> <p>f) eines / einer Mitarbeiters Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung Stadtverwaltung, sofern er / sie bis zum Ableben bei der Gemeindeverwaltung Stadtverwaltung beschäftigt war,</p> <p>g) eines / einer Mitarbeiters Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung Stadtverwaltung, sofern er / sie mindestens 10 Jahre bei der Gemeindeverwaltung Stadtverwaltung beschäftigt war und der Eintritt in den Ruhestand von der Gemeindeverwaltung Tett nang nicht länger als 20 Jahre zurück liegt;</p> <p>h) eines aktiven Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr sowie bei Ehrenmitgliedern der selbigen.</p> <p>(3) Ein Kranz wird bei der Bestattung bei folgenden Personen gespendet beim Tod</p> <p>a) eines Ehrenbürgers / einer Ehrenbürgerin der Stadt Tett nang;</p>
---	---

<p>Beileid gegenüber den Angehörigen der Opfer auch äußerlich bekundet.</p>	<ul style="list-style-type: none"> b) eines (ehemaligen) Bürgermeisters / Bürgermeisterin der Stadt Tett nang; c) eines (ehemaligen) Ortsvorstehers / Ortsvorsteherin; d) eines Mitglieds des Gemeinderates bzw. des Ortschaftsrates, der das bis zu seinem Ableben dem Gemeinderat bzw. dem Ortschaftsrat angehört hat; e) eines / einer Mitarbeiters Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung Stadtverwaltung, sofern er / sie bis zum Ableben bei der Gemeindeverwaltung Stadtverwaltung beschäftigt war; f) eines aktiven Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr sowie bei Ehrenmitgliedern der selbigen; g) bei Unglücksfällen und Katastrophen, bei denen ein öffentliches Interesse daran besteht, dass die Stadt Tett nang ihr Beileid gegenüber den Angehörigen der Opfer auch äußerlich bekundet.
<p style="text-align: center;">IV. Sonstiges</p> <p>§ 7 Sonstige Ehrungen</p> <p>Sonstige Ehrungen wie beispielsweise das Bundesverdienstkreuz bleiben von dieser Richtlinie unberührt.</p>	<p style="text-align: center;">IV. Sonstiges</p> <p>§ 7 Sonstige Ehrungen</p> <p>Sonstige Ehrungen wie beispielsweise das Bundesverdienstkreuz bleiben von dieser Richtlinie unberührt.</p>
<p>§ 8 Inkrafttreten</p> <p>Diese Richtlinie tritt mit ihrer Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Stadt Tett nang in Kraft.</p>	<p>§ 8 Inkrafttreten</p> <p>Diese Richtlinie tritt mit ihrer Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Stadt Tett nang in Kraft.</p>